

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

## Änderung der Erdölstatistik-Verordnung 2011

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend betreffend statistische Erhebungen über Erdöl, Erdölprodukte und Biokraftstoffe (Erdölstatistik-Verordnung 2011), BGBl. II Nr. 226/2011, wird wie folgt geändert:

.....

.....

§ 4. (1) Zur Meldung sind alle Unternehmen verpflichtet, .....

§ 4. (1) Zur Meldung sind alle Unternehmen verpflichtet, .....

In den Fällen der Z 3 lit. b und der Z 4 lit. b ist auch der Empfänger oder der Versender der Waren zur Meldung verpflichtet, wenn der Verbringer seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Im Fall der Z 3 lit. b ist der Importeur (§ 3 Abs. 1 Z 7 des EBG 2012) zur Meldung verpflichtet. In dieser Meldung sind neben den im § 3 Abs. 2 des EBG 2012 bezeichneten Waren auch die im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Waren zu berücksichtigen. Im Fall der Z 4 lit. b ist auch der Versender der Waren zur Meldung verpflichtet, wenn der Verbringer seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 7. (1) .....

§ 7. (1) .....

(2) .....

(2) .....

(3) § 4 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2014 tritt mit dem, der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“